



Amtsgericht Montabaur

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Montabaur durch die Richterin am Amtsgericht Röer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2016 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Vorstandes des beklagten Vereins vom 20.12.2014, wonach dem Kläger ein Verweis ausgesprochen wurde, nichtig ist.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 652,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2014 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger war zeitweise 2. Vorsitzender des [REDACTED], welcher dem beklagten Verein angeschlossen ist.

In der Satzung des beklagten Vereins finden sich u. a. folgende Regelungen:

Gemäß § 8 Ziffer 1 können gegen Vereine, deren Vereinsmitglieder oder Funktionäre im Turngau, die gegen die Sitzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Fachausschüsse verstoßen, nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen vom Vorstand festgesetzt werden:

- a) Verweis,
- b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Lehrgängen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen des Turngaus.

Unter § 8 Ziffer 2 der Satzung ist geregelt, dass gegen die Festlegung der Maßregelungen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch beim nächsten Gauturntag (Mitgliederversammlung) eingelegt werden kann. Wegen der weiteren Einzelheiten in der Satzung wird auf die Anlage K7 (Bl. 28ff d.A.) verwiesen.

Mit E-Mail vom 22.07.2014 hat der Kläger an den Vorstandsvorsitzenden des beklagten Vereins, Herrn [REDACTED] u. a. ausgeführt: „Dieses wäre auch gut, damit man unbeteiligte Zeugen auch einladen kann. Falls Interesse an einer ordentlichen Aufklärung besteht und nicht in der üblichen „Vetternwirtschaft“.“

Mit Beschluss vom 28.07.2014 wurde seitens des beklagten Vereins gegenüber dem Kläger sodann mit sofortiger Wirkung das Verbot ausgesprochen „an Veranstaltungen des [REDACTED] bzw. dessen Turnkreise teilzunehmen oder diese zu besuchen“. Laut Beschluss sollte das Verbot bis zum nächsten Gauturntag 2016 bestehen. Der Beschluss wurde dem Kläger mit Schreiben vom 29.07.2014 mitgeteilt. Der Kläger hat hiergegen über seinen Prozessbevollmächtigten unter dem 18.08.2014 Widerspruch eingelegt.

Da der sofortige Vollzug des Beschlusses angeordnet war, hat der Kläger außerdem einen Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt, welcher vor dem erkennenden Gericht unter dem Akten-

zeichen ██████████ geführt wurde. Eine entsprechende einstweilige Verfügung erging unter dem 01.09.2014, mit welcher angeordnet wurde, dass der Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des bei dem Beklagten anhängigen Widerspruchsverfahrens gegen den Beschluss des Beklagten vom 28.07.2014 im Besitz seiner mitgliedschaftlichen und organschaftlichen Rechte bleibt und das Hausverbot insoweit aufgehoben wird.

Der Widerspruch des Klägers wurde durch den Vorstand des beklagten Vereins mit Schreiben vom 30.08.2014 abgelehnt. Es folgte ein Anhörungstermin am 16.10.2014. Mit Beschluss vom 20.12.2014 wurde sodann durch den Vorstand des beklagten Vereins gegenüber dem Kläger ein Verweis ausgesprochen. Dieser Beschluss wurde mit Protokoll an den Kläger am 30.12.2014 zugestellt. Der Kläger hat hiergegen unter dem 13.01.2015 Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch war gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung sodann im nächsten Gauturntag vorzulegen.

Der nächste Gauturntag fand am 27.02.2016 statt. In der Einladung zu dem Gauturntag 2016 war eine Tagesordnung aufgeführt, in welcher der Widerspruch des Klägers gegen den Vorstandsbeschluss vom 20.12.2014 nicht genannt war. In dem parlamentarischen Teil findet sich vielmehr lediglich unter Ziffer 19 „Behandlung von Anträgen“.

Der Gauturntag wurde sodann am 27.02.2016 durchgeführt. Unter dem Punkt „Anträge“ wurde der Widerspruch des Klägers vom 13.01.2015 gegen den Vorstandsbeschluss genannt. Laut Protokoll des Gauturntages vom 27.02.2016 wurde eine Ablehnung des Antrages einstimmig beschlossen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll des Gauturntags vom 27.02.2016 (Bl. 60 ff. d. A.) verwiesen.

Der Kläger trägt vor,

der von ihm angefochtene Beschluss sei nichtig. Der Verweis sei erfolgt wegen vermeintlicher herabwürdigender Äußerungen des Klägers gegenüber dem Vorstand des Beklagten. Im vorliegenden Fall hätten sodann die angeblich „Verletzten“ selbst entschieden, obwohl sie nicht hätten mitwirken dürfen. Allein deshalb sei der Beschluss nichtig. Außerdem seien nach § 8 der Satzung Maßregeln möglich, wenn gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder Fachausschüsse verstoßen würde. Ein derartiges Verhalten von ihm, dem Kläger, habe es nicht gegeben. Eine Beleidigung des Vorsitzenden sei in § 8 der Satzung nicht aufgeführt. Schließlich sei der Widerspruch nicht ordnungsgemäß behandelt worden. Dieser sei in der Tagesordnung nicht aufgenommen worden und in der Einladung nicht genannt worden. Allein die Aufführung unter dem Punkt „Anträge“ sei nicht ausreichend. Hierdurch werde der Zweck des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht erreicht. Auch aus dem Protokoll sei nicht zu entnehmen, inwieweit hier die Delegierten ord-

nungsgemäß über den Verlauf des Verfahrens informiert worden seien. Weder er noch sein Prozessbevollmächtigter hätten eine Einladung zu dem Gauturntag erhalten. Auch diese Punkte würden insgesamt zur Nichtigkeit des Beschlusses führen. Eine Verwirkung der Anfechtung sei nicht eingetreten. Eine Regelung wie im Aktiengesetz enthalte das Vereinsrecht nicht. Auch eine analoge Anwendung der Vorschriften aus dem Aktiengesetz würde nicht in Betracht kommen. Eine Feststellungsklage auf Ungültigkeit eines Beschlusses sei im Vereinsrecht grundsätzlich nicht fristgebunden. Er, der Kläger, sei davon ausgegangen, dass der Beklagte seinen Widerspruch dem Gautag zur endgültigen Entscheidung vorlege. Dem sei der beklagte Verein nicht ordnungsgemäß nachgekommen, so dass erst im Nachgang bekannt geworden sei, dass der Beklagte sich erneut satzungswidrig verhalten habe. Unter diesen Umständen sei die Klageerhebung vom 14.06.2016 nicht als unangemessen spät anzusehen.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der Beschluss des Vorstandes vom 20.12.2014, wonach dem Kläger ein Verweis ausgesprochen worden sei, nichtig sei.
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 652,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,

der Inhalt der E-Mail des Klägers vom 22.07.2014 sei als vereinsschädigendes Verhalten zu bewerten. Auf Grundlage dieses Verhaltens sei der Vorstand berechtigt, einen Verweis zu beschließen. Dies stelle das mildeste Mittel dar. Insoweit habe auch der Vorstand selbst entscheiden können. Der Kläger selbst habe gesagt, dass sich seine Ausführungen in der E-Mail vom 22.07.2014 im Wesentlichen auf Herrn [REDACTED] als Person bezogen hätten. Auch wenn dieser bei dem Vorstandsbeschluss nicht mitgewirkt hätte, wäre es zu der gleichen Entscheidung gekommen. Alle anderen Vorstandsmitglieder hätten dafür gestimmt. Außerdem sei lediglich das mildeste Mittel verhängt worden. Der Widerspruch des Klägers sei auf dem Gauturntag 2016 ordnungsgemäß behandelt worden. In der Einladung sei die Behandlung von Anträgen genannt. Außerdem seien bei dem Gauturntag der Beschluss und der Widerspruch des Klägers vorgelesen worden. Auf Nachfrage habe es keine Fragen gegeben. Der Widerspruch sei daher ordnungsgemäß behandelt worden. Jedem Verein sei eine Einladung zu dem Gauturntag zugegangen. Außerdem sei ei-

ne Veröffentlichung im Verbandsblatt erfolgt, welche laut Satzung ausreichend sei. Im Übrigen sei der Kläger aus seiner Treuepflicht heraus verpflichtet, Klagen gegen gefasste Beschlüsse in angemessener Zeit einzureichen. Mit seiner verspäteten Klage auf Feststellung der Beschlussnichtigkeit sei er präkludiert. Der Kläger habe spätestens Anfang März 2016 Kenntnis von der Zurückweisung seines Widerspruchs gehabt. Die Feststellungsklage vom 14.06.2016 sei somit verfrist.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat gegen den beklagten Verein Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit des Vorstandsbeschlusses vom 20.12.2014, da dieser keine Grundlage in der geltenden Satzung des beklagten Vereins hat und im Übrigen über den Widerspruch des Klägers gegen diesen Vorstandsbeschluss nicht ordnungsgemäß entschieden worden ist.

In dem angefochtenen Beschluss ist als Grundlage für den ausgesprochenen Verweis die Regelung in § 8 der Satzung genannt. In § 8 der Satzung ist unter Ziffer 1 ausgeführt, dass ein Verweis als Maßnahme des Vorstandes dann festgesetzt werden kann, wenn Vereinsmitglieder gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Fachausschüsse verstoßen. Die von dem beklagten Verein bemängelte Äußerung des Klägers in seiner E-Mail vom 22.07.2014 in welcher der Kläger von der üblichen „Vetterwirtschaft“ spricht, stellt weder einen Verstoß gegen die Satzung noch einen Verstoß gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Fachausschüsse dar. Selbst wenn eine derartige Äußerung als vereinsschädigendes Verhalten gewertet werden sollte und nicht lediglich als bloße Meinungsäußerung, rechtfertigt ein derartiges vereinsschädigendes Verhalten nach § 8 Ziffer 1 der Satzung die Verhängung von Sanktionen nicht, da derartiges als Grundlage in der genannten Regelung nicht aufgeführt ist.

Es fehlt daher bereits an einer ordnungsgemäßen Grundlage für den von dem beklagten Verein gegenüber dem Kläger ausgesprochenen Verweis.

Außerdem ist der Widerspruch des Klägers nicht ordnungsgemäß beim nächsten Gauturntag be-

handelt worden. Es finden sich vielmehr bereits Mängel im Bereich der Einberufung zu dem Gauturntag.

In der Einladung ist allein die „Behandlung von Anträgen“ aufgeführt. Dies genügt für eine ordnungsgemäße Einladung und Information der Vereinsmitglieder nicht. Grundsätzlich muss vielmehr der Antrag, der zum Zeitpunkt der Einberufung zu dem Gauturntag bereits vorliegt, auch in der Tagesordnung aufgeführt werden, damit die einzelnen Mitglieder und nicht nur der Kläger für sich entscheiden können, ob sie an der Versammlung teilnehmen oder nicht. Im vorliegenden Fall ist aus der Einladung in keiner Weise ersichtlich, dass tatsächlich auf dem Gauturntag über den Widerspruch des Klägers gegen den Vorstandsbeschluss des beklagten Vereins verhandelt werden soll.

Eine derartige allgemeine Fassung von „Anträgen“ ermöglicht lediglich Diskussionen über einzelne Punkte, aber keine Beschlussfassung. Bei einer fehlenden ordnungsgemäßen Mitteilung der Tagesordnung ist der Beschluss vielmehr nichtig (BGH NJW 2008, 69).

Insoweit kann im vorliegenden Fall auch eine Heilung nicht festgestellt werden. Es ist weder im einzelnen substantiiert dargelegt worden, dass tatsächlich sämtliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend gewesen sind und in Kenntnis des Mangels der Tagesordnung verhandelt und Beschlüsse getroffen haben, noch kann festgestellt werden, dass der Einberufungsmangel unerheblich sei, weil einwandfrei feststehe, dass ein Beschluss bei ordnungsgemäßer Einladung ebenso ausgefallen wäre. Woraus das Gericht einen derartigen Schluss im vorliegenden Fall ziehen sollte, ist für das Gericht aufgrund des gewechselten Schwortrages der Parteien nicht ersichtlich.

Schließlich ist festzuhalten, dass im Rahmen des Vorstandsbeschlusses Mitglieder des Vorstandes mit beteiligt und entschieden haben, die selbst betroffen waren. Dies ist nach Auffassung des Gerichts unabhängig von der Schwere des Verstoßes und der hiergegen verhängten Sanktionen nicht zulässig. Grundsätzlich können Mitglieder des für Ordnungsmaßnahmen zuständigen Vereinsorgans, die selbst durch das Verhalten verletzt worden sind, das Gegenstand des Ordnungsverfahrens ist, an dem Verfahren nicht mitwirken.

Aufgrund dieser Umstände ist der angefochtene Beschluss insgesamt als nichtig anzusehen.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite ist auch nicht von einer Verwirkung des Anfechtungsrechts auf Klägerseite auszugehen.

Zwar ist festzuhalten, dass der Gauturntag am 27.02.2016 stattgefunden hat und die Klage erst

mit Datum vom 14.06.2016 erhoben wurde, die Klage ist aber dennoch nicht verfristet. Eine Regelung einer Anfechtungsfrist entsprechend § 246 Abs. 1 AktG enthält vielmehr das Vereinsrecht nicht. Eine analoge Anwendung der genannten Vorschriften kommt auch nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht in Betracht. Eine Feststellungsklage auf Ungültigkeit eines Beschlusses ist im Vereinsrecht vielmehr nicht fristgebunden.

Im vorliegenden Fall konnte der beklagte Verein auch nicht davon ausgehen, dass der Kläger den Beschluss tatsächlich akzeptieren würde.

So ist festzuhalten, dass der Kläger an dem fraglichen Gauturntag nicht teilgenommen hat. Auch war - wie bereits ausgeführt - aus der Einladung zu dem Gauturntag, unabhängig davon, ob der Kläger sie gekannt hat oder nicht, nicht zu entnehmen, dass tatsächlich über den Widerspruch des Klägers im Rahmen des Gauturntages verhandelt und abgestimmt werden sollte. Wann der Kläger konkret Kenntnis von den Abläufen auf dem Gauturntag erhalten hat, ist nicht bekannt. Dies wird aber frühestens im Laufe des März 2016 gewesen sein. Nach Auffassung des Gerichts ist sodann eine Klageerhebung am 14.06.2016 nicht als unangemessen spät anzusehen. Dem steht auch die von der Beklagtenseite zitierte Entscheidung des saarländischen OLG vom 02.04.2008 nicht entgegen, da im dortigen Beschluss von einer im allgemeinen bestehenden Anfechtungsfrist für Wahlbeschlüsse ausgegangen wird. Ein derartiger Wahlbeschluss ist im vorliegenden Fall allerdings nicht betroffen.

Aus den gesamten Abläufen ergibt sich nach Auffassung des Gerichts deutlich, dass der beklagte Verein sich auch nach Ablauf von drei Monaten noch nicht darauf einrichten konnte, dass der Kläger den angefochtenen Beschluss tatsächlich akzeptieren würde. Vor diesem Hintergrund ist eine Verwirkung des Anfechtungsrechts nicht eingetreten.

Es war daher die Nichtigkeit des Vorstandsbeschlusses vom 20.12.2014 auszusprechen.

Der Kläger hat gegenüber dem beklagten Verein auch Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren.

Sofern die Klägerseite hier einen Gegenstandswert von 5.000,00 € in Ansatz bringt, ist dies nicht zu beanstanden. In Anlehnung an § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG ist vielmehr von dem sich aus dieser Vorschrift ergebenden Wert auszugehen (BGH, Beschluss vom 17.11.2015, II. ZB 8/14).

Auch die in Ansatz gebrachte 1,6 Gebühr ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht zu beanstanden, nachdem der Kläger insoweit nachvollziehbar vorgetragen hat, dass es sich um eine sowohl rechtlich komplexe als auch umfangreiche Tätigkeit gehandelt hat. Unter Berücksichti-

gung auch einer Terminsteilnahme an der Anhörung am 16.10.2014 ist es gerechtfertigt, hier eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 1,6 in Ansatz zu bringen, so dass insgesamt die geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 652,83 Euro begründet sind.

Der Klage war daher insgesamt stattzugeben.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Montabaur
Bahnhofstraße 47
56410 Montabaur

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 03.11.2016

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle